

Helferkreis Asyl Ottobrunn/Putzbrunn

Protokoll des Treffens am 19.02.2014

Spezialthema: Arbeit

Martina Wenig, Leiterin der Gruppe 2.5.3 - Integration I im Jobcenter des Landratsamtes München, informierte den Helferkreis über gesetzliche Grundlagen und Verordnungen in Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen.

Zu diesem Thema gibt es eine Broschüre des Landratsamtes, die Frau Wenig dem Helferkreis im pdf-Format zukommen lassen wird. Zusätzlich erhalten die Ehrenamtlichen von Frau Wenig ein Organigramm, aus dem die Zuständigkeiten für die vom Helferkreis betreuten Personen hervorgehen. Frau Wenig selbst ist für Integrationskurse und berufsbegleitende Praktika zuständig

Einzelthemen:

Integrationskurse:

Vermittlung von Sprachkenntnissen bis Level B1. Anforderung für eine Lehrstelle ist Level B2. Bei Ehepaaren, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, sind beide berechtigt, einen Integrationskurs zu besuchen, wenn die Kinderbetreuung gewährleistet ist. Bei manchen Kursanbietern gibt es parallel zum Unterricht Kinderbetreuung (Alter: 9 Monate bis 3 Jahre). Fahrtkosten für die Kursbesuche werden auf Antrag vom BAMF erstattet. Für die Organisation der Kinderbetreuung ist ebenfalls das BAMF zuständig. Für Asylbewerber, die einen Sprachkurs beim bfz, bei der VHS München oder bei Ehrenamtlichen besuchen, übernimmt das LRA die Fahrtkosten und die Kosten für Kinderbetreuung. Wenn eine entsprechende Eignung vorliegt, werden auch berufsbezogene Deutschkurse und Praktika vermittelt, oder weitere Kurse bis Level B2.

Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis:

Unterstützung bei der Bewerbung:

Das Bewerbungszentrum im LRA (externer Dienstleister) ist täglich besetzt, Einzeltermine, Sammeltermine oder selbstständige Nutzung ist möglich. Service: Erstellung, Ausdrucken und Versenden von Bewerbungsunterlagen. Bewerbungsunterlagen wie z.B. Zeugnisse werden für anerkannte Flüchtlinge übersetzt, die Kosten übernimmt das LRA. Das LRA kann auch ein Anerkennungsverfahren für Abschlüsse beantragen, einschl. Kostenübernahme.

Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme:

Arbeitssuche: Anerkannte Flüchtlinge, die im Landkreis wohnen, werden bei der Arbeitssuche vom Jobcenter im LRA unterstützt (Fallmanagement). Das Fallmanagement hat eine interne Datenbank mit Stellenangeboten.

Um die Arbeitsaufnahme zu erleichtern, werden die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (Monatskarte) für längstens drei Monate übernommen. Kosten für Berufskleidung werden ebenfalls übernommen, aber nicht bei 400-Euro-Jobs.

Um die Frist zwischen Leistungskürzung des Sozialamtes am Beginn des Monats der Arbeitsaufnahme und der Lohnzahlung des Arbeitgebers am Ende dieses Monats zu überbrücken, ist es möglich, ein Überbrückungsgeld zu beantragen. Einfacher ist es, den Arbeitgeber zur Lohnzahlung am ersten des Folgemonats zu bewegen, um den Vorabzug im Monat der Arbeitsaufnahme zu vermeiden.

Alle diese Leistungen gelten aber nicht für Asylbewerber. (Darunter fallen auch Flüchtlinge mit Duldung, da diese weiterhin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreut werden). Asylbewerber können frühestens nach neun Monaten eine Arbeit aufnehmen. Für Arbeit suchende Asylbewerber ist die Agentur für Arbeit zuständig, nicht das Jobcenter.

Nutzung der Angebote der Bundesagentur für Arbeit:

Jeder Asylbewerber oder Aufenthaltserlaubte hat die Möglichkeit, sich dort als „arbeitslos“ ohne Bezug von Leistungen (Arbeitslosengeld) zu melden, und die öffentlich zugänglichen Job-Datenbanken zu nutzen, oder sein Profil einzustellen. Eine persönliche Betreuung für Aufenthaltserlaubte erfolgt aber nicht, da diese vom Jobcenter des LRA betreut werden.

Vorrangigkeit:

Wenn es sich um eine bezahlte Stelle handelt, muss der (künftige) Arbeitnehmer die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen und der Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag an die Agentur für Arbeit richten. Deren Zustimmung hängt davon ab, dass sich für die Stelle kein deutscher Bewerber bzw. kein Bewerber aus einem anderen EU-Staat findet. Dieses „Prinzip der Vorrangigkeit“ gilt auch für die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis.

Meldepflicht:

Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge sind verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen der Behörde, die die Leistungen bezahlt, zu melden. Die Arbeitsaufnahme gehört selbstverständlich zu den meldepflichtigen Tatbeständen, auch 400€-Jobs sind meldepflichtig. Es wird geraten, auch eine Arbeit auf Probe ohne Entgelt an das LRA/Abt. Fallmanagement zu melden. Damit ist der Verdacht der „Schwarzarbeit“ ausgeräumt, es erfolgt keine Leistungskürzung. Nicht unbedingt gemeldet werden müssen Praktika, die in Zusammenhang mit einer Berufsausbildung stehen (z.B. an der Fachakademie).

20.02.2014/MG